Ner 279 i 280.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 13 Listopada 1849 r.

Lizitations-Ankundigung

der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Galizien und die Bukowina.

Die Verführung der Tabakgüter und des Stampelpapieres:

a) von der Winniker Tabakfabrik zu dem Lemberger Hauptmagazin;

b) von dem Lemberger Hauptmazine zu den Aerarial-Magazinen in Krakau. Wadowice, Bochnia, Neu-Sandec, Tarnow, Jasło, Rzeszow, Przemyśl, Sambor, Żołkiew, Brody, Brzeżan, Stanislau, Stryj, Tarnopol. Jagielnica;

c) vom Jagielnicaer Gefalls-Hauptamte zu den Aerarial-Magazinen in Tarnopol, Kołomea, Czernowitz, Brody;

d) von dem Manasterzysker Gefälls-Hauptamte zu den Aerarial-Magazinen in Brzażan, Stanislau, Stryj und Jagielnica wird für die Zeit vom 1ten Jänner 1850 bis Ende December 1850 im Wege der schriftlichen Concurrenz an den Mindestfordernden überlassen werden. Es wird jedoch den Offerenten frei gestellt, ihre Anbothe auch auf die Dauer des dreijahrigen Zeitraumes vom 1ten Jänner 1850 bis letzten December 1852 zu stellen.

Den Unternehmungslustigen wird zu ihrem Benehmen Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Verfuhrung hat zum Gegenstande:

a) jene Tabakgüter und Stämpelpapiere, welche die oben genanten Aerarial-Magazine aus den bezüglichen Fassungs-Magazinen beziehen werden;

b) alles in die Verladungs-Stationen zurückgehende Tabakmateriale und Stampelpapier;

c) das in Strafanspruch gezogene Tabakmateriale; und

d) das leere Tabak- und Stämpelgeschirr, als: Kübel, Kisten und Säcke.

2. Das beiläufige jährliche Frachtgewicht beträgt für das Sonnenjahr 1850

von Lemberg	in die Station	Krakau . . .	2437	Centner	Sporco-Gewicht,
„	„	Wadowice .	3906	„	„
„	„	Bochnia . .	3176	„	„
„	„	Neusandec .	985	„	„
„	„	Tarnów .	3037	„	„
„	„	Jasło . .	1255	„	„
„	„	Rzeszow .	3960	„	„
„	„	Przemyśl .	3734	„	„
„	„	Sambor .	4887	„	„
„	„	Zołkiew .	3423	„	„
„	„	Brody . .	284	„	„
„	„	Brzeżan .	621	„	„
„	„	Stanisławow	728	„	„
„	„	Stryj . .	489	„	„

von Lemberg	in die Station	Tarnopol .	541	Centner	Sporco-Gewicht,
„	„	Jagielnica .	1562	„	„
„ Winniki	„	Lemberg .	40122	„	„
„ Jagielnica	„	Tarnopol .	4005	„	„
„ Jagielnica	in die Station	Kołomea . .	1304	„	„
„ „	„	Czernowitz .	2777	„	„
„ „	„	Brody . .	660	„	„
„ Manastorzyska	„	Brzeżan .	2623	„	„
„ „	„	Stanisławów	2847	„	„
„ „	„	Stryj . .	2546	„	„
„ „	„	Jagielnica .	375	„	„

Der Unternehmer ist jedoch verbunden, jede Gewichtsmenge ohne Beschränkung, gleichviel ob mehr oder weniger, so wie sich der Bedarf herausstellen wird, zu verführen.

3. Die Wegesstrecke zwischen der Auf= und Abladungs=Station wird, und zwar:

vom Lemberg nach	Krakau	mit 48	Meilen,
„ „ „	Wadowice	„ 52 1/2	„
„ „ „	Bochnia	„ 42	„
„ „ „	Neu-Sandec	„ 38	„
„ „ „	Tarnow	„ 35	„
„ „ „	Jasło	„ 29	„
„ „ in die Station	Rzeszów	„ 25	„
„ „ „	Przemyśl	„ 13	„
„ „ „	Sambor	„ 11	„
„ „ „	Żółkiew	„ 4	„
„ „ „	Brody	„ 14	„

von Lemberg	in die	Station	Brzeżan	mit 12	Meilen,
"	"	"	Stanisławów	19	"
"	"	"	Stryj	" 9	"
"	"	"	Tarnopol	" 16	"
"	"	"	Jagielnica	" 27	"
" Winniki	"		Lemberg	" 1	"
" Jagielnica	"		Tarnopol	" 11	"
"	"	"	Kołomea	" 13	"
"	"	"	Czernowitz	" 11	"
"	"	"	Brody	" 25	"
" Manasterzyska			Brzeżan	" 7	"
"	"	"	Stanisławow	" 7	"
"	"	"	Stryj	" 20	"
"	"	"	Jagielnica	" 8	"

angenommen.

4) Dem Unternehmungslustigen bleibt unbenommen, den Anboth entweder auf Eine oder auf mehrere Stationen zugleich zu stellen. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich das Recht vor, den Anboth bezüglich einer oder mehrerer oder aller in dem Offert genannten Stationen zu bestätigen, und mit jenen, welche für die ein- oder die dreijährige Vertragsdauer offerirt haben, den Contract nach eigener Wahl auf Ein oder Drei Jahre einzugehen.

5) Zur Unternehmung wird Jedermann zugelassen, welcher nach dem Gesetze hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für alle Falle sind davon ausgeschlossen: contractsbrüchige Gefällspächter, dann diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung wider die Sicherheit des Eigenthumes, so

wie jene, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefalls-Uebertretung bestraft oder wegen Eines oder des Anderen in Untersuchung gezogen wurden, wenn diese bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist.

6) Bei dieser Concurrenz-Verhandlung werden nur versiegelte schriftliche Anbothe angenommen werden. Diese Anbothe sind bis einschließig 16 November 1849 bei der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen.

7) Das Offert hat den Namen der Stazion, aus und zu welcher, die Zeitdauer, für welche, und den in einer bestimmten Summe ausgedrückten Betrag des Frachtlohns in Conventions-Münze, um welchen die Verführung nach dem Centner im Sporco-Gewichte und für die ganze Wegesstrecke übernommen werden will, dann die darin vorkommenden Zahlen mit Buchstaben geschrieben, endlich die Erklärung zu enthalten, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unbedingt unterzieht. Dem Offert hat die Quittung über das bei einer k. k. Gefällen-Casse erlegte Vadium beizuliegen und es ist sich auf daselbe ausdrücklich zu beziehen.

Das frägliche Vadium ist für die Station

von Lemberg nach	Krakau	mit	600	fl.	Conventions-Münze.
„	Wadowice	„	1100	„	„
„	Bochnia	„	700	„	„
„	Neu-Sandec	„	200	„	„
„	Tarnów	„	560	„	„
„	Jasło	„	200	„	„
„	Rzeszow	„	500	„	„

von Lemberg nach	Przemyśl	mit	260	fl.	Conventions=Münze.
„	Sambor	„	300	„	„
„	Żołkiew	„	100	„	„
„	Brody	„	50	„	„
„	Brzeżan	„	60	„	„
„	Stanisławów	„	100	„	„
„	Stryj	„	50	„	„
„	Tarnopol	„	60	„	„
„	Jagielnica	„	250	„	„
von Winniki nach	Lemberg	„	250	„	„
„ Jagielnica „	Tarnopol	„	250	„	„
„	Kołomea	„	100	„	„
„	Czernowitz	„	200	„	„
„	Brody	„	100	„	„
„ Manasterzyska	Brzeżan	„	150	„	„
„	Stanisławow	„	150	„	„
„	Stryj	„	300	„	„
„	Jagielnica	„	50	„	„

bemessen.

Bei einem Anbothe auf die dreijährige Contractsdauer ist das dreifache der oben vorgeschriebenen Vadialbeträge als Reugeld zu erlegen. Das Vadium vertritt bei dem Ersteher zugleich die Stelle der Caution. Das Offert muß von dem Offerenten eigenhändig mit dem Vor= und Zunamen oder mit seinem Handzeichen, wozu auch die hebräischen Unterschriften gerechnet werden, unterfertigt, im letzteren Falle aber auch von zwei Zeugen unterschrieben sein, deren einer den Zu= und Vornamen des

Offerenten zu schreiben, und daß er dieses gethan durch den Beisatz als Zeuge und Namensfertiger ausdrücken muß; dabei muß der Wohnort und die Condizion des Offerenten angegeben, endlich von Außen mit der das Object des Offerts bezeichnenden Aufschrift uberschrieben sein.

Zur Vermeidung von Abweichungen von den Erfordernißen eines solchen Offerts wird ein Formular beigefügt, nach welchem dasselbe auf einem 10 kr. Stämpelbogen einzubringen ist:

»Ich Endesgefertigter verpflichte mich, die Tabakgüter aus in die Stazion und aus derselben zurück vom 1 Jänner 1850 bis letzten December 1850 oder vom 1 Jänner 1850 bis letzten December 1852 um den Lohn von (Geldbetrag in Ziffern) Sage (Geldbetrag in Buchstaben) für Einen Wiener Zentner im Sporco-Gewichte und für die ganze Wegesstrecke zu verführen, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in dem Versteigerungs-Protokolle enthaltenen Bestimmungen genau kenne und befolgen wolle.«

»Als Vadium schließe ich die den Erlag von fl. C. M. nachweisende Quitung der k. k. Cameral-Bezirks-Cassa in dedatto Nro. bei«

(Ort der Ausfertigung) den 1849.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Erwerbszweiges und des Aufenthaltsortes.

8) Für den Offerenten ist der Anboth von dem Augenblicke der erfolgten Ueberreichung des Offerts, für das Aerar aber erst vom Tage der Zustellung des ratificirten Vertrages, oder der Verständigung von der Annahme des Anbothes verbindlich. Es findet daher von Seite des

Offerenten kein Rücktritt statt.

9) Die comissionelle Eröffnung des Offertes findet am 17 November 1849 bei der k. k. galizischen Cameral-Gefall-Verwaltung Statt. Als Ersteher der Unternehmung wird derjenige angesehen werden, dessen Anboth sich als der niedrigste herausstellt.

Unter zweien oder mehreren vollkommen gleichen Anbothen wird jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine sogleich nach der Wahl der Commission vorzunehmende Verlosung entscheidet. Offerte, denen eines der im § 7 angeführten Erforderniße mangelt, oder welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, werden nicht berücksichtiget werden. Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung behalt sich jedoch das Recht vor das Resultat der Lizitation ganz oder zum Theile zu verwerfen, und zu einer neuerlichen Versteigerung jener Vertragsobjecte, für welche keine annehmbaren Preise gebothen wurden, zu schreiten.

10) Das Aerar zahlt den bedungenen Fuhrlohn nach dem Sporco-Wiener Gewichte und decursive monatlich. Das zurückgehende leere Geschirr, als: Kisten, Kübel und Säcke hat der Unternehmer zu der Aufladungs-Station unentgeldlich zurückzuführen.

11) Wenn mehrere in Gesellschaft die Zufuhr erstehen, so haften Alle fur Einen, und Einer fur Alle zur ungetheilten Hand sowohl für die genaue Erfullung der eingegangenen Verbindlichkeiten, als auch für jeden dem Aerar verursachten Schaden.

Die ubrigen Pachtbedingnisse können bei jeder der hierländigen Cameral-Bezirks-Verwaltungen wie auch in der Registratur der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg am 13 Oktober 1849.